

Haftung und neue Risiken in der IT-Umgebung

Nikolaus Forgó

nikolaus.forgo@iri.uni-hannover.de

~~Haftung und neue Risiken in der IT-Umgebung~~

Nikolaus Forgó

nikolaus.forgo@iri.uni-hannover.de

Am Horizont

L 304/64

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

22.11.2011

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2011/83/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 25. Oktober 2011

über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS
SCH

PÄI-

sollte
destha
dennoch
nerstaat

Abänderung der
AGB-Richtlinie und der
Verbrauchsgüterkauf-
richtlinie

Aufhebung der
Haustürgeschäfte- und der
Fernabsatzrichtlinie

oder unbestellte Dienstleistungen erbracht, so ist der Verbraucher von der Pflicht zur Erbringung der Gegenleistung befreit. In diesen Fällen gilt das Ausbleiben einer Antwort des Verbrauchers auf eine solche unbestellte Lieferung oder Erbringung nicht als Zustimmung.

KAPITEL VI

Artikel 28

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 13. Dezember 2013 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Maßnahmen in Form von Dokumenten mit. Die Kommission bedient sich für die Zwecke des in Artikel 30 genannten Berichts dieser Dokumente.

Sie wenden diese Maßnahmen ab dem 13. Juni 2014 an.

Umsetzungsfrist:

13. 12. 2013

13. 6. 2014

Ver
auf
Anhang II.

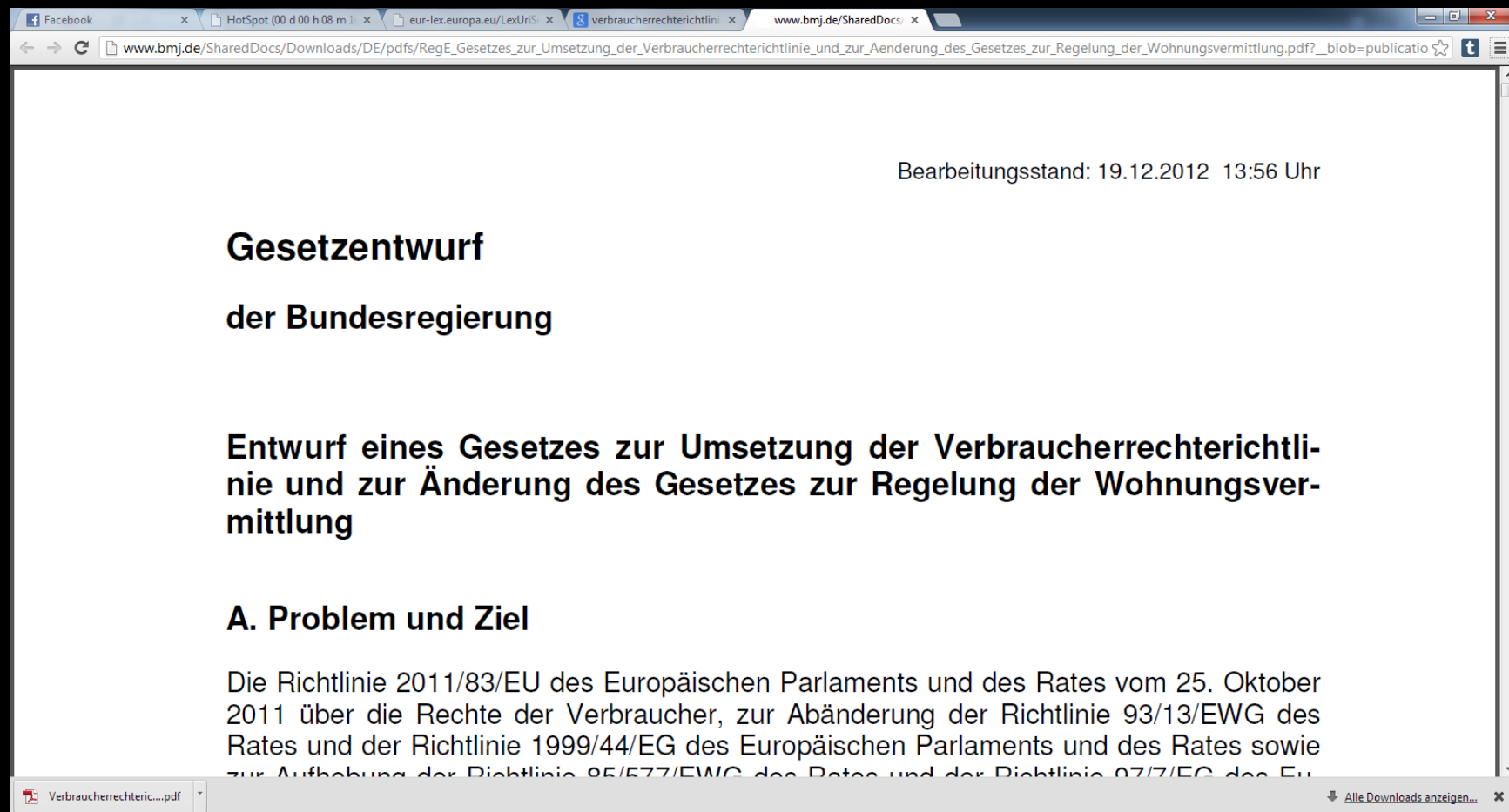
Fassung de
nts und de
satz von F
Richtlinie
irkung von

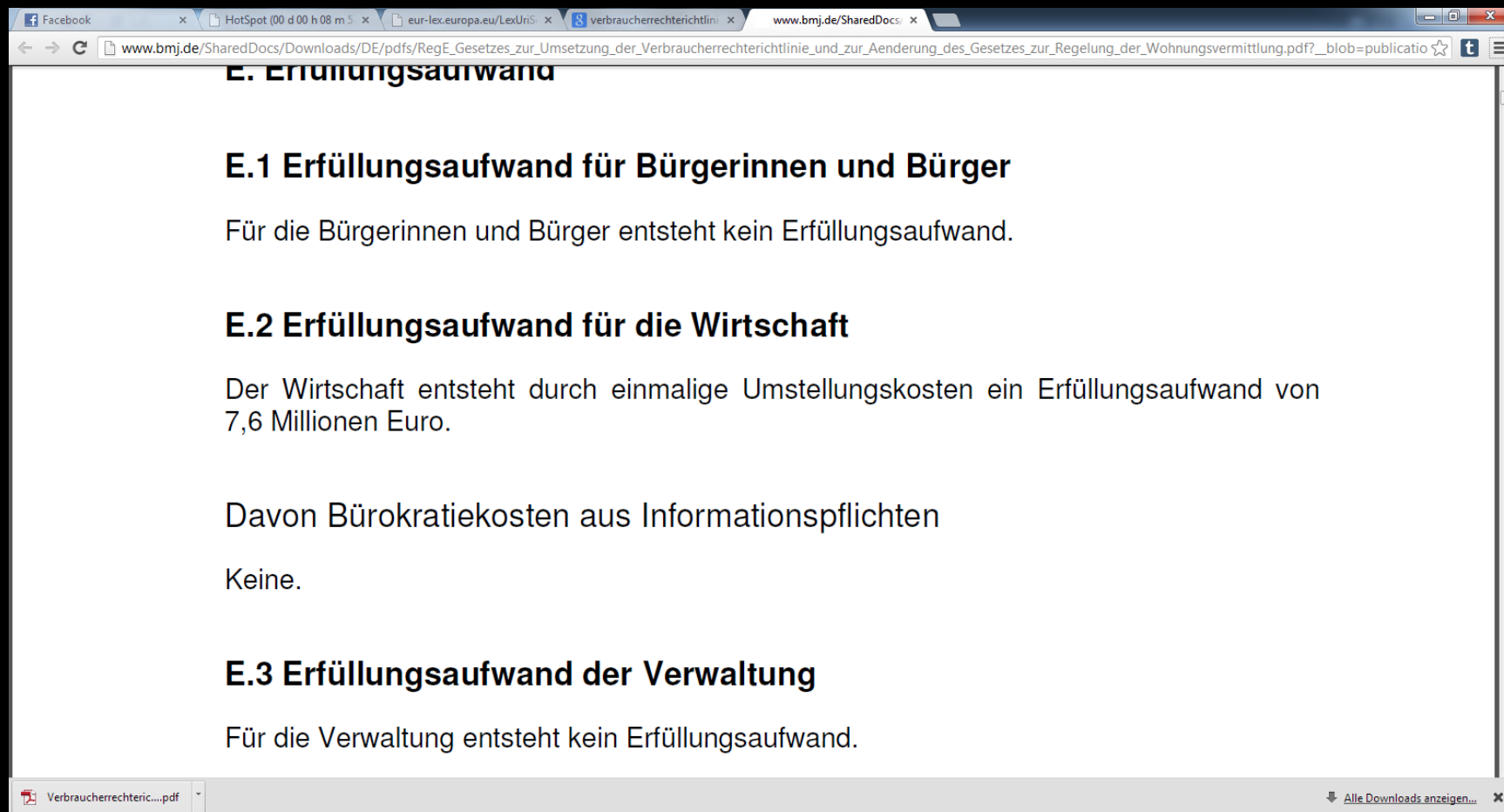
als Verweis
ungstabelle in

(¹) ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 16.

„Diese Richtlinie gilt für Verträge, die nach dem 13. Juni 2014 geschlossen werden.“

[http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/
RegE_Gesetzes_zur_Umsetzung_der_Verbraucherrechterichtlinie_und_zur_Aenderung_des_Gesetzes_zur_Regelung
_der_Wohnungsvermittlung.pdf?__blob=publicationFile](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RegE_Gesetzes_zur_Umsetzung_der_Verbraucherrechterichtlinie_und_zur_Aenderung_des_Gesetzes_zur_Regelung_der_Wohnungsvermittlung.pdf?__blob=publicationFile)





Inhalt

- Verbraucherverträge
 - Div. Ausnahmen, u.a. Finanzdienstleistungen, Gegenstände des täglichen Bedarfs, Reisen
- Grundsatz der Vollharmonisierung (Art. 4)
- Informationspflichten
 - Zusätzlich zu Pflichten aus 2000/31/EG und 2006/123/EG
 - vor Bindung des Verbr. durch Vertragsangebot (Art.5, Art. 6)
 - „in klarer und verständlicher Weise“
 - technologieneutral
 - auslegungsbedürftig
 - Musterwiderrufsbelehrung
 - im Grundsatz auf dauerhaftem Datenträger
 - Gewisse Privilegierungen für spezielle (zB mobile) Anwendungen (Art. 8 Abs. 4)

Art. 8 Abs. 2, 2. UA

„ Der Unternehmer sorgt dafür, dass der Verbraucher bei der Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass die Bestellung mit einer **Zahlungsverpflichtung** verbunden ist. Wenn der Bestellvorgang die Aktivierung einer Schaltfläche oder eine ähnliche Funktion umfasst, ist diese Schaltfläche oder entsprechende Funktion gut lesbar ausschließlich mit den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung zu kennzeichnen, die den Verbraucher darauf hinweist, dass die Bestellung mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Unternehmer verbunden ist. Wenn der Unternehmer diesen Unterabsatz nicht einhält, ist der Verbraucher durch den Vertrag oder die Bestellung nicht gebunden.“

- Informationspflichten
 - Nach Abschluss der Bestellung (§ 8 Abs. 7)
 - Auf einem dauerhaften Datenträger
 - Abschließender Kanon (Art. 8 Abs. 10)
 - „Die Mitgliedstaaten legen hinsichtlich der Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelegten Informationspflichten keine weiteren formellen vorvertraglichen Informationsanforderungen fest.“

Widerruf

- Vereinheitlichte Widerrufsfrist von 14 Tagen
- Europäische Musterwiderrufsbelehrung
- Musterwiderrufsformular
- Belastung des Verbrauchers (ausschließlich) mit Rücksendekosten weiterhin zulässig
 - Art. 14 (1) „Der Verbraucher hat nur die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren zu tragen, es sei denn, der Unternehmer hat sich bereit erklärt, diese Kosten zu tragen oder der Unternehmer hat es unterlassen, den Verbraucher darüber zu unterrichten, dass er diese Kosten zu tragen hat.“
- Wertverlust (weiterhin) zu Lasten des Unternehmers
 - Art. 14 (2) „Der Verbraucher haftet für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist. Der Verbraucher haftet in keinem Fall für den Wertverlust der Waren, wenn er vom Unternehmer nicht gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h über sein Widerrufsrecht belehrt wurde.“

Widerruf

Nunmehr: Kein Widerrufsrecht bei „Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, **Beförderung von Waren**, **Mietwagen**, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen erbracht werden und der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht;“

– Beherbung etc. (nicht mehr Reisen?!)

Die Ausnahmen
Verträgen, wenn die
enn der Unterne
cklichen Zustimmung
ahme, dass er s
erfüllung durch d

zifikation

zur Rücks

amme, T

Illustr

ung

Bisher: Kein Widerrufsrecht bei Verträgen „über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, **Beförderung**, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung, wenn sich der Lieferer bei Vertragsabschluß verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen;

Widerruf III

- Kein Widerrufsrecht bei
 - „digitale[n] Inhalte[n], die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, wenn die **Ausführung** [?!] mit **vorheriger ausdrücklicher** Zustimmung des Verbrauchers und seiner Kenntnisnahme, dass er hierdurch sein Widerrufsrecht verliert, begonnen hat.“

Skurriles



Skurriles

- Die Bordeauxsubskription
 - Keine Widerrufsrecht bei „alkoholische[n]Getränke[n]“, deren Preis beim Abschluss des Kaufvertrags vereinbart wurde, deren Lieferung aber erst nach 30 Tagen erfolgen kann und deren aktueller Wert von Schwankungen auf dem Markt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat

Widerrufserklärung

- Erforderlich
- In beliebiger Form (auch telefonisch, EG 44)
- Aber: Beweislast beim Verbraucher

Musterwiderrufsbelehrung

A. Muster-Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag ^[1]

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns ^[2] mittels einer gesandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu beifügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vor

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. ^[4]

^[5]

^[6]

Gestaltungshinweise

Nunmehr europaweit einheitliche Frist von 14 Tagen

Kostenfreie Rückzahlung

Webformulare für Widerrufserklärung zulässig

„Wenn Sie dem Verbraucher die Wahl einräumen, die Information über seinen Widerruf des Vertrags auf Ihrer Webseite elektronisch auszufüllen und zu übermitteln, fügen Sie Folgendes ein: „Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite [Internet-Adresse einfügen] elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.“

Österreich

portal.wko.at/wk/format_detail.wk?angid=1&stid=677680&dstd=335

Werbung . Marktkommunikation

english version

Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz

Facebook Twitter +1 0 Like 0

Das Bundesministerium für Justiz hat bereits im Mai 2012 einen Rohentwurf zur Umsetzung der EU-Verbraucherrechte-Richtlinie erarbeitet, der die Grundlage für erste politische Gespräche und Sozialpartnerverhandlungen darstellen soll. Das Justizministerium beabsichtigt, auf dieser Basis einen offiziellen Begutachtungsentwurf zu erstellen. Mit dem sog. Verbraucherrecht-Richtlinie-Umsetzungsgesetz sollen die entsprechenden Bestimmungen der EU-Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2011/83/EU) innerstaatlich umgesetzt werden.

Es ist zu erwarten, dass das Justizressort dazu noch im Frühjahr 2013 einen offiziellen Gesetzesentwurf in Begutachtung geben wird.

Neue Informationspflichten für Unternehmer:
Bevor der Verbraucher durch einen Vertrag gebunden ist, muss ihn der Unternehmer in klarer und verständlicher Weise über die wesentlichen Inhalte und Eigenschaften im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen informieren.

- Eigenschaften von Waren und Dienstleistungen
- Name, Firma, Telefonnummer und Niederlassung des Unternehmens

Newsletter FV Kompakt

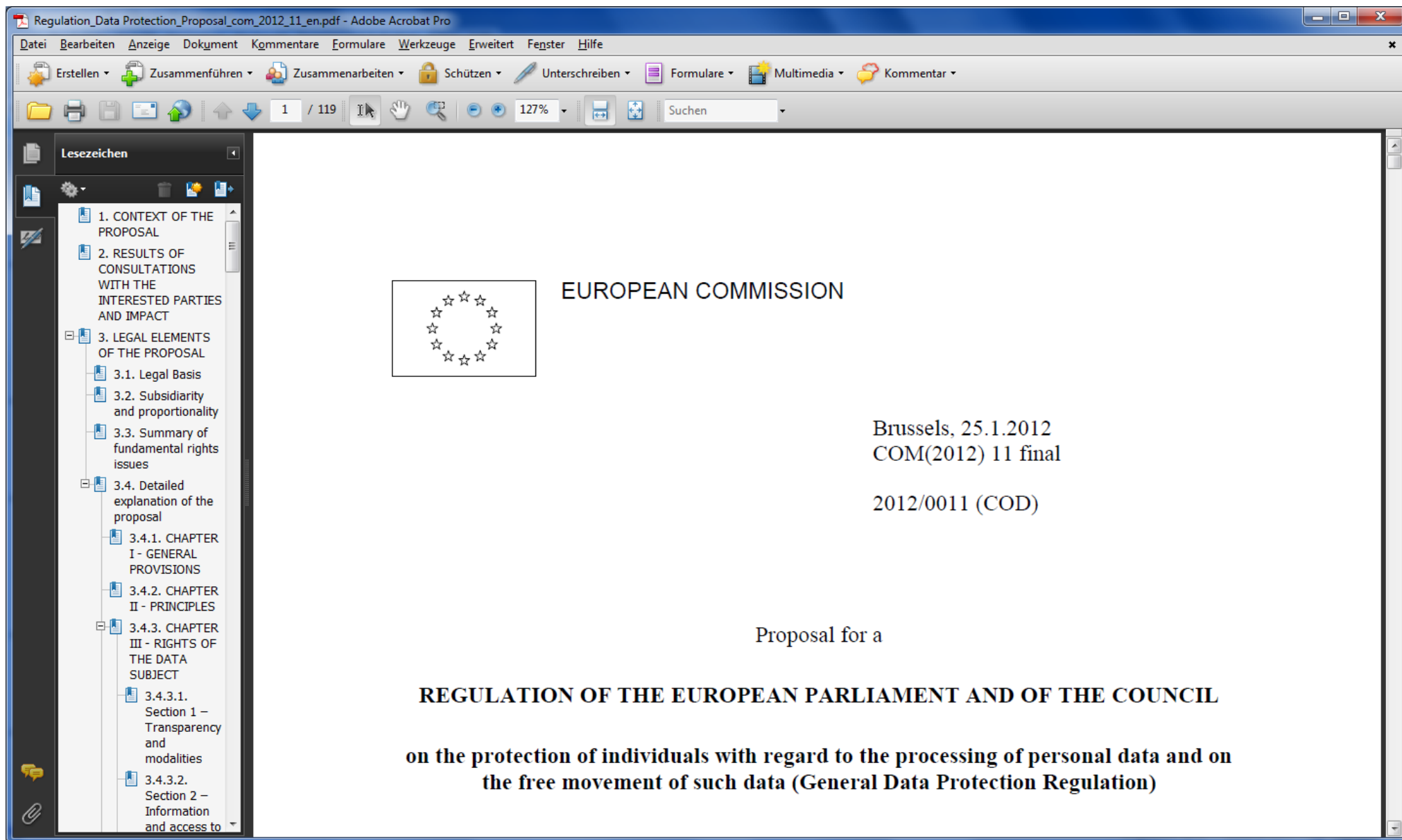
- Zum Archiv



Interessante Zeiten

Am Horizont

Neuordnung des europäischen Datenschutzrechts



Kommissionsvorschläge

- KOM(2012) 11
endgültig
- Datenschutzgrund-
verordnung
- KOM(2012) 10
endgültig
- **Richtlinie** hinsichtlich
Datenschutzes in
Polizei und Justiz

Firefox

eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0011:FIN:DE:PDF

KOM(2012) 11 endg.

Juristische Fakultät LU... RIS - IPR-Gesetz 50 - B... Research Participant P... Share on Tumblr Tumblr Law and IT. And me. Nikolaus Forgo - Goog... Leibniz Universität Ha... OpenKM EP LITE Etherpad Lite | KhJUu... Lesezeichen

LexUriServ.do (application/pdf-Objekt)

75 / 138 129% Zusammenarbeiten Unterschreiben Suchen

Lesezeichen

- Auskunftsrech
- 3.4.3.3. Abschnitt 3 – Berichtigung und Löschung
- 3.4.3.4. Abschnitt 4 – Widerspruchsrecht und Profiling
- 3.4.3.5. Abschnitt 5 – Beschränkungen
- 3.4.4. KAPITEL IV - FÜR DIE VERARBEITUNG VERANTWORTLICHER UND
- 3.4.4.1. Abschnitt 1 – Allgemeine Pflichten
- 3.4.4.2. Abschnitt 2 – Datensicherheit
- 3.4.4.3. Abschnitt 3 – Datenschutz-Folgenabschätzung und
- 3.4.4.4. Abschnitt 4 – Datenschutzbeauftragter

Die entsprechenden Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit dem in Artikel 87 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

ABSCHNITT 4

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Artikel 35

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

- Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter benennen einen Datenschutzbeauftragten, falls
 - die Verarbeitung durch eine Behörde oder eine öffentliche Einrichtung erfolgt; oder
 - die Bearbeitung durch ein Unternehmen erfolgt, das 250 oder mehr Mitarbeiter beschäftigt, oder
 - die Kerntätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, welche aufgrund ihres Wesens, ihres Umfangs und/oder ihrer Zwecke eine regelmäßige und systematische Beobachtung von betroffenen Personen erforderlich machen.
- Im Fall des Absatzes 1 Buchstabe b darf eine Gruppe von Unternehmen einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen.

Datenschutzgrundverordnung

- Unmittelbar anwendbar
- Weiterhin „all or nothing approach“
- Weiterhin (im Grundsatz) Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Zahlreiche Grundkategorien bleiben + PR-Begleittheater
 - Right to be forgotten
- Auch substantielle Veränderungen
 - Datenschutzbeauftragter

Ziele

- Vereinheitlichung
- Ausweitung des Anwendungsbereichs (Art. 3)
- Stärkung der Verantwortlichkeit
- Neue Betroffenenrechte
 - Recht auf Vergessenwerden (Art. 17)
 - Data Portability (Art. 18)
- Technologieneutralität und –flexibilität
- **Datenschutzbeauftragter**
- Privacy by design/privacy by default (Art. 23)
- Data Breach Notification (Art. 32/32)
- Erhöhung der Srafrahmen (Art. 79)

- Konzept der Verantwortlichkeit

- Diskussion im Parlament
- Ongoing

Informed Consent

The controller shall bear the burden of proof for the data subject's consent to the processing of their personal data for specified purposes.

Consent shall not provide a legal basis for the processing, where there is a significant imbalance between the position of the data subject and the controller.

Article 7 Conditions for consent

The controller shall bear the burden of proof for the data subject's consent to the processing of their personal data for specified purposes.

If the data subject's consent is to be given in the context of a written agreement which also concerns another matter, the request for consent must be presented distinguishable in its appearance from the other matters.

The data subject shall have the right to withdraw his or her consent at any time. The withdrawal of consent shall not affect the lawfulness of processing based on consent before its withdrawal.

4. Consent shall not provide a legal basis for the processing, where there is a significant imbalance between the position of the data subject and the controller.

Article 8 Processing of personal data of a child

Und Österreich?

EuGH, C-614/10

- 1. Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr verstoßen, dass sie nicht alle Vorschriften erlassen hat, die erforderlich sind, damit die in Österreich bestehende Rechtslage in Bezug auf die Datenschutzkommission dem Kriterium der Unabhängigkeit genügt, und zwar im Einzelnen dadurch, dass sie eine Regelung eingeführt hat, wonach
 - – das geschäftsführende Mitglied der Datenschutzkommission ein der Dienstaufsicht unterliegender Bundesbediensteter ist,
 - – die Geschäftsstelle der Datenschutzkommission in das Bundeskanzleramt eingegliedert ist und
 - – der Bundeskanzler über ein unbedingtes Recht verfügt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Datenschutzkommission zu unterrichten.

Und Österreich?

Reverse Engineering?

DSG-Novelle 2013 (2131 d. B.) (Notreparatur)

DSG-Novelle 2014 (2168 d. B.) (DSK neu)

DSG-Novelle 2012 (397 ME) ~~Datenschutz-~~
~~beauftragter~~

Novelle 2013

My x My x My x My x My x Parl x My x 216 x ww x My x My x My x 213 x RIS x RIS x Sch x Pre x RIS x Neuer x

← → ↻ https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2013_I_57/BGBLA_2013_I_57.html 🔍 ☆ t ☰

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013	Ausgegeben am 17. April 2013	Teil I
57. Bundesgesetz:	DSG-Novelle 2013	
(NR: GP XXIV RV 2131 AB 2245 S. 194. BR: AB 8940 S. 819.)		

57. Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (DSG-Novelle 2013)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Datenschutzkommission ist eine Dienstbehörde und Personalstelle. Zur Unterstützung der Datenschutzkommission ist eine Geschäftsstelle eingerichtet. Im Bundesfinanzgesetz ist die notwendige Sach- und Personalausstattung sicherzustellen. Die Bediensteten der Geschäftsstelle unterstehen nur den Weisungen des Vorsitzenden der Datenschutzkommission. Der Vorsitzende der Datenschutzkommission übt die Diensthoheit über die Bediensteten in der Geschäftsstelle aus.“

2. § 38 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundeskanzler kann sich beim Vorsitzenden der Datenschutzkommission über die Gegenstände der

Novelle 2014

www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_02168/fname_291481.pdf

This file claims compliance with the PDF/A standard and has been opened read-only to prevent modification. Enable Editing

§ 38 Bescheide der Datenschutzbehörde

§ 39 Fachbeirat der Datenschutzbehörde

§ 40 Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

§ 40a Revision beim Verwaltungsgerichtshof“

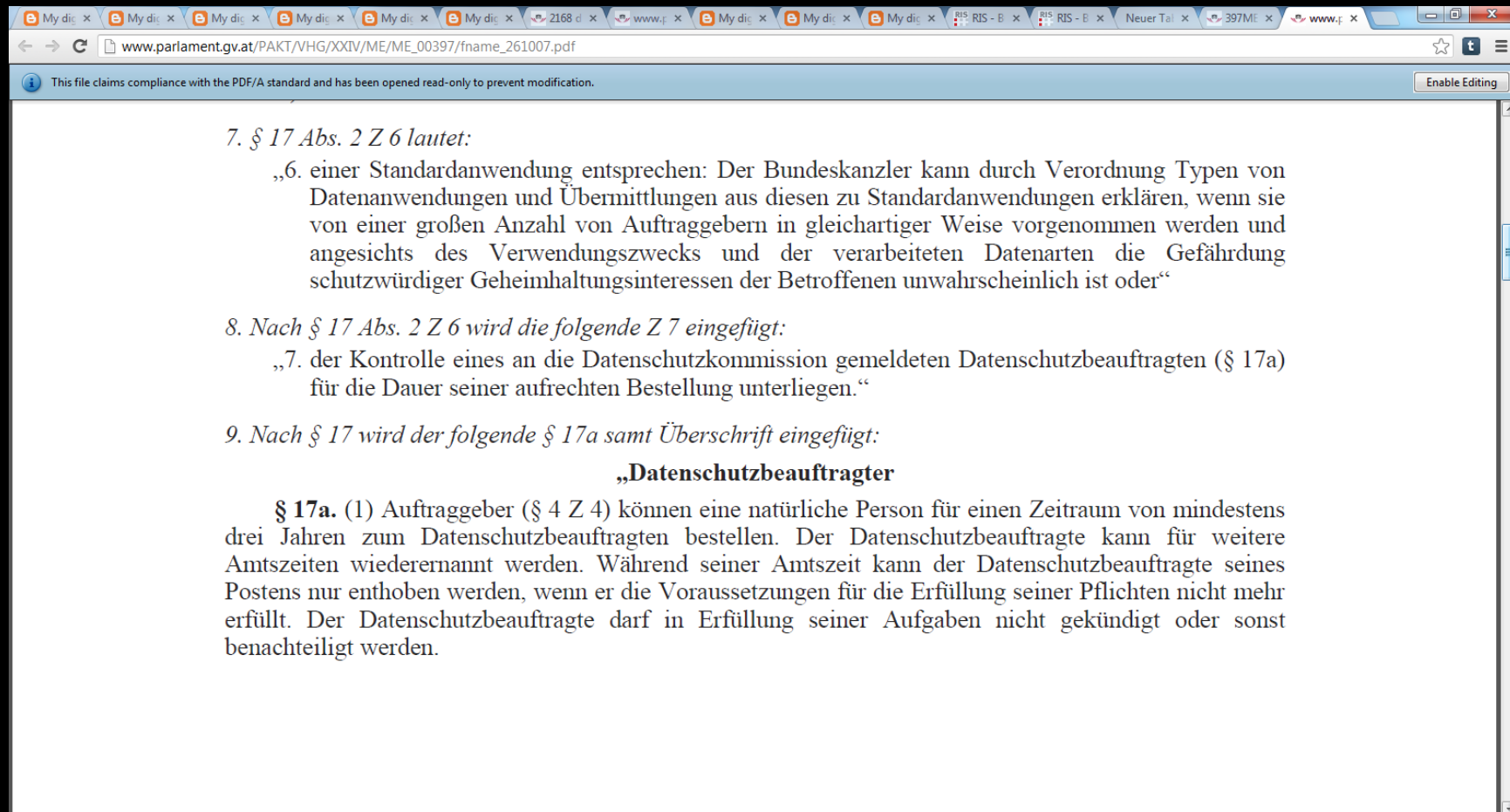
4. *(Verfassungsbestimmung) In § 2 Abs. 2 wird der Begriff „Datenschutzkommission“ durch den Begriff „Datenschutzbehörde“ ersetzt.*

5. *In § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 1, 2 Z 2, Abs. 3, 4 und 6, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2, § 20 Abs. 2 und 5 Z 2, § 21 Abs. 1 Z 3, § 22 Abs. 2 und 4, § 22a Abs. 1, 3 bis 5, § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 2, 5 und 7, § 27 Abs. 5 und 7, § 30 Abs. 1, 2, 2a, 4 bis 6a, § 31 Abs. 1, 2, 5, 6 und 8, § 31a Abs. 1 bis 3, § 32 Abs. 5 bis 7, § 34 Abs. 3 und 4, § 46 Abs. 2 Z 3 und Abs. 3, § 47 Abs. 3 und 4, § 48a Abs. 2, § 50 Abs. 1 und 2, § 50b Abs. 2, § 50c Abs. 1, § 52 Abs. 2 Z 2 und 3 sowie Abs. 5, § 54 Abs. 2 und § 61 Abs. 8 sowie in den Überschriften zu § 30 und § 31 wird jeweils der Begriff „Datenschutzkommission“ durch den Begriff „Datenschutzbehörde“ ersetzt.*

6. *Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Gegen Rechtsträger, die in Formen des Privatrechts eingerichtet sind, ist, soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze tätig werden, das Grundrecht auf Datenschutz mit Ausnahme des Rechtes auf

DSG Novelle „2012“



www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00397/fname_261007.pdf

This file claims compliance with the PDF/A standard and has been opened read-only to prevent modification. [Enable Editing](#)

7. § 17 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. einer Standardanwendung entsprechen: Der Bundeskanzler kann durch Verordnung Typen von Datenanwendungen und Übermittlungen aus diesen zu Standardanwendungen erklären, wenn sie von einer großen Anzahl von Auftraggebern in gleichartiger Weise vorgenommen werden und angesichts des Verwendungszwecks und der verarbeiteten Datenarten die Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen unwahrscheinlich ist oder“

8. Nach § 17 Abs. 2 Z 6 wird die folgende Z 7 eingefügt:

„7. der Kontrolle eines an die Datenschutzkommission gemeldeten Datenschutzbeauftragten (§ 17a) für die Dauer seiner aufrechten Bestellung unterliegen.“

9. Nach § 17 wird der folgende § 17a samt Überschrift eingefügt:

„Datenschutzbeauftragter

§ 17a. (1) Auftraggeber (§ 4 Z 4) können eine natürliche Person für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren zum Datenschutzbeauftragten bestellen. Der Datenschutzbeauftragte kann für weitere Amtszeiten wiederernannt werden. Während seiner Amtszeit kann der Datenschutzbeauftragte seines Postens nur enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Pflichten nicht mehr erfüllt. Der Datenschutzbeauftragte darf in Erfüllung seiner Aufgaben nicht gekündigt oder sonst benachteiligt werden.

Haftung und **neue** Risiken in der IT-Umgebung

Nikolaus Forgó

nikolaus.forgo@iri.uni-hannover.de

Ein paar IT-Trends

BYOD

Trends

BYOD

- Unklare Arbeitszeit
- Kurze Produktzyklen
- Höhere
Mitarbeiterzufriedenheit
- Technologiekompetenz
beim Mitarbeiter

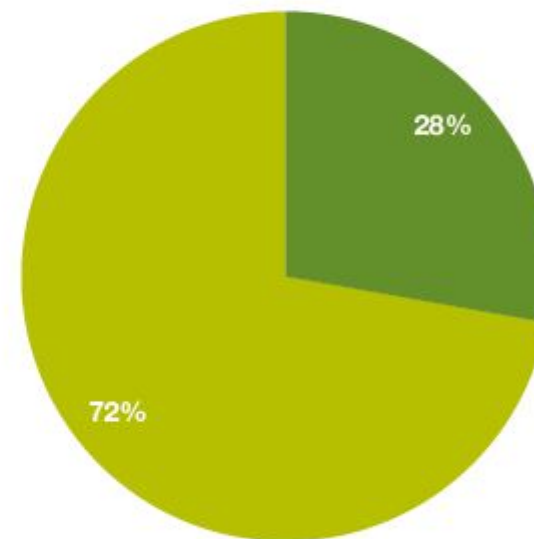
Alternative

Schatten IT

Nutzen Sie zur Arbeit auch Tools (Software, elektronische Geräte etc.), die von der IT Ihres Unternehmens nicht für den Arbeitseinsatz vorgesehen sind?

■ Ja

■ Nein



Quelle: Sage Software GmbH / Smart-Research GmbH, Feb. 2012, n=281; Grafik: Sage Software 2012

Fragen

- Datenschutzrecht
 - Auftraggeber/Dienstleister?
 - Übermittlung?
 - Datensicherheit?
 - Vertraulichkeit der „privaten“ Daten?
 - Was geschieht bei Verlust des Geräts?
- Urheberrecht
 - Lizenzen?
- Arbeitsrecht
 - Zugriff auf Gerät/Daten nach Vertragsende?
 - Arbeitszeit?
- Steuerrecht

Antworten

- **Vorher** nachdenken!
- Vereinbarungen!
- Aufschreiben!
- Zusammenspiel IT-Betriebsrat-
Unternehmensleitung

Alternative

Alternative: Unternehmens IT

Cloud

Nur eine Bemerkung

DIRECTORATE-GENERAL FOR INTERNAL POLICIES
POLICY DEPARTMENT
CITIZENS' RIGHTS AND CONSTITUTIONAL AFFAIRS



- Constitutional Affairs
- Justice, Freedom and Security
- Gender Equality
- Legal and Parliamentary Affairs
- Petitions

Fighting cyber crime and protecting privacy in the cloud

STUDY

EN

2012

- „The question of privacy and data protection is furthermore challenged by exceptional measures taken in the name of security and the fight against terrorism. **The US context is here particularly highlighting**, both in the case of the Patriot Act and in the case of the Foreign Intelligence Surveillance Amendment Act (FISAA) of 2008. These elements have been totally neglected, despite very strong implications on EU data sovereignty and the protection of its citizens' rights.”

Big Data

Nächstes Jahr? 😊

IT-Sicherheit

ENISA Threat Landscape Published.pdf - Adobe Reader

File Edit View Window Help

8 / 96 75%

Tools Sign Comment

ENISA Threat Landscape

Responding to the Evolving Threat Environment

enisa European Network and Information Security Agency

3

Top Threats	Current Trends	Top 10 Emerging Trends					
		Mobile Computing	Social Technology	Critical Infrastr.	Trust Infrastr.	Cloud	Big Data
1. Drive-by exploits	🔴	🔴	🔴	🔴		🔴	🔴
2. Worms/Trojans	🔴	🔴	🔴	🔴		🟡	🔴
3. Code Injection	🔴	🟡		🔴		🔴	
4. Exploit Kits	🔴	🔴	🟡	🔴			🔴
5. Botnets	🔴	🔴		🟡		🟡	
6. Denial of Service	🟡			🟡	🔴	🟡	
7. Phishing	🟡	🔴	🔴	🟡			🟡
8. Compromising Confidential Information	🔴	🔴		🔴	🟡	🔴	🔴
9. Rogueware/Scareware	🟡		🟡				
10. Spam	🟢		🟡				🟡
11. Targeted Attacks	🔴		🔴	🔴	🟡	🔴	🟡
12. Physical Theft/Loss/Damage	🔴	🔴	🔴	🔴	🟡	🟡	
13. Identity Theft	🔴	🔴	🔴		🟡	🔴	🔴
14. Abuse of Information Leakage	🔴	🟡	🔴		🟡	🔴	🔴
15. Search Engine Poisoning	🟡						
16. Rogue Certificates	🔴				🔴		

Legend: 🟢 Declining 🟡 Stable 🔴 Increasing

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

GZ: BMI-LR2220/0137-II/BK/4.3/2013

Wien, am . März 2013

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Genossinnen und Genossen haben am 2. Jänner 2013 unter der Zahl 13488/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Internetkriminalität – Strafdelikte durch IT-Medium im Jahr 2012“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

1:



ermittelte tatverdächtige Jugendliche (14 – 18) und Erwachsene (ab 18)										
	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012

Haftung und neue Risiken in der IT-Umgebung

Nikolaus Forgó

nikolaus.forgo@iri.uni-hannover.de

Ein À Propos

Forgó 2012

Sind Ösis dümmer?

Österreich

OGH, Beschluss vom 22.1.2008, 4 Ob
194/07v

„Das bloße Zurverfügungstellen des Computers mit Internetzugang schuf zwar eine adäquate Ursache für die spätere Rechtsverletzung, der Beklagte musste aber mangels irgendwelcher Anhaltspunkte nicht damit rechnen, dass seine Tochter bei Nutzung des Internets in Urheber- und/oder Werknutzungsrecht eingreifen würde.

Das Rekursgericht hat auch zutreffend darauf hingewiesen, dass die Funktionsweise von Internettauschbörsen und Filesharing-Systemen bei Erwachsenen nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden können. Der Beklagte musste daher nicht wissen, dass die relevanten Daten über ein solches System auch für andere Internetnutzer zugänglich sind und damit unter Verletzung von Verwertungsrechten verbreitet werden können. Er war daher auch nicht verpflichtet, die Internetaktivitäten seiner Tochter von vornherein zu überwachen.“



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

I ZR 121/08

Verkündet am:
12. Mai 2010

„Der Inhaber eines WLAN-Anschlusses, der es unterlässt, die im Kaufzeitpunkt des WLAN-Routers marktüblichen Sicherungen ihrem Zweck entsprechend anzuwenden, **haftet als Störer auf Unterlassung**, wenn Dritte diesen Anschluss missbräuchlich nutzen, um urheberrechtlich geschützte Musiktitel in Internettauschbörsen einzustellen.“

„Wird ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, **so spricht zwar eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist.** Daraus ergibt sich eine **sekundäre Darlegungslast** des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen.“

„Auch Privatpersonen, die einen WLAN-Anschluss in Betrieb nehmen, ist es zuzumuten zu prüfen, ob dieser Anschluss durch angemessene Sicherungsmaßnahmen hinreichend dagegen geschützt ist, von außenstehenden Dritten für die Begehung von Rechtsverletzungen missbraucht zu werden.“

„Die Prüfungspflicht im Hinblick auf die unbefugte Nutzung eines WLAN-Routers konkretisiert sich vielmehr dahin, dass **jedenfalls die im Kaufzeitpunkt des Routers für den privaten Bereich marktüblichen Sicherungen ihrem Zweck entsprechend wirksam einzusetzen sind.**“

ab Inbetriebnahme des Anschlusses

~~Sind Ösis dümmer?~~

1.) Kommando retour in Deutschland

BGH I ZR 74/12 (15. 11. 2012)

„Eltern **genügen** ihrer Aufsichtspflicht über ein normal entwickeltes **13-jähriges Kind**, das ihre grundlegenden Gebote und Verbote befolgt, regelmäßig bereits dadurch, dass sie das Kind über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen belehren und ihm eine Teilnahme daran verbieten. **Eine Verpflichtung der Eltern, die Nutzung des Internets durch das Kind zu überwachen, den Computer des Kindes zu überprüfen oder dem Kind den Zugang zum Internet (teilweise) zu versperren, besteht grundsätzlich nicht.** Zu derartigen Maßnahmen sind Eltern erst verpflichtet, **wenn sie konkrete Anhaltspunkte dafür haben, dass das Kind dem Verbot zuwiderhandelt.**“

~~Sind Ösis dümmer?~~

2.) Kommando vorwärts in AT

OGH, 6Ob126/12s,
16. 11. 2012

Sachverhalt

Ex-"Österreich"-Mitarbeiter soll Buwog-Chef gehackt haben

2. Juni 2011, 08:35

"Österreich" verweist auf Privataktion eines Ex-Mitarbeiters

Ein Hackerangriff auf den Immobilienunternehmer Ernst Karl Plech, eine zentrale Figur in der Causa Buwog, sorgt für Verstimmung unter den beiden Tageszeitungen "Krone" und "Österreich". Die "Kronen Zeitung" berichtet in ihrer Donnerstag-Ausgabe von einer "Datenklau-Affäre um Billigblatt". Demnach habe eine Sachverständiger den Angriff auf die Homepage von Plech einer Internetadresse von "Österreich" zugeordnet. Auch eine einstweilige Verfügung soll bereits gegen "Österreich" erwirkt worden sein.

Sachverhalt

- Redakteur versucht – ohne Absprache mit Vorgesetzten – von einem „öffentlichen“ PC am Arbeitsplatz aus durch Eingabe von User-ID und PW in den BUWOG-Mailserver einzudringen
- Rückverfolgung per IP-Adresse
- Dienstfreistellung/Kündigung
- Unterlassungsanspruch gegen AG?

OGH

„ Demnach kann auch vom mittelbaren Störer - das ist derjenige, der die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit hat, die auf ihn zurückgehende, seiner Interessenwahrung dienende, aber unmittelbar von Dritten vorgenommene Störhandlung zu steuern und gegebenenfalls auch zu verhindern - Unterlassung und nicht bloß Einwirkung auf den unmittelbaren Störer begehrt werden. [...]“

„Wenngleich § 364 Abs 2 ABGB nicht unmittelbar einschlägig ist, hat doch die Beklagte den Computer mit der entsprechenden IP-Adresse zur Verfügung gestellt. Damit hat die Beklagte aber schon aufgrund dieses Umstands Einfluss auf Art und Weise der Benutzung dieses Anschlusses.“

„Nach ständiger Rechtsprechung indiziert die Rechtsverletzung die Wiederholungsgefahr. [...] Der bloße Umstand, dass der Redakteur nicht mehr bei der Konzerngesellschaft der Beklagten beschäftigt ist, führt noch nicht zum Wegfall der Wiederholungsgefahr, ist doch nicht ausgeschlossen, dass andere Mitarbeiter aus ähnlichen Überlegungen vergleichbare Rechtsverstöße setzen.“

OGH, 6Ob25/13i,
27.02.2013

Rechtsfrage

Haftung des Arztes/Krankenhaus [?] für
rechtswidrigen Zugang zu Patientendaten

Sachverhalt

- Liebe kommt, Liebe geht
- Arzt logged sich in Krankenhaussystem ein
- Verlässt Zimmer
- Lebensgefährtin recherchiert Krankenakte des Ehemanns

„In diesem Zusammenhang ist allerdings auf die erst jüngst ergangene Entscheidung 6 Ob 126/12s (MuR 2012, 328) zu verweisen. Dort hat der erkennende Senat in einem durchaus vergleichbaren Fall **klargestellt, dass auch vom bloß mittelbaren Störer Unterlassung** und nicht bloß Einwirkung auf den unmittelbaren Störer begehrt werden kann; **mittelbarer Störer ist dabei derjenige, der die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit hat, die auf ihn zurückgehende, aber unmittelbar vom Dritten vorgenommene Störhandlung zu steuern und gegebenenfalls auch zu verhindern.** Im vorliegenden Fall ging die Handlung der Ehegattin des Klägers insofern auf den Beklagten zurück, als dieser seinen PC einschaltete, den Password-gesicherten Zugang zu den Krankenakten öffnete und dann das Zimmer verließ, in welchem sich noch die Ehegattin des Klägers aufhielt, die der Beklagte dort allein ließ. **Der Beklagte hätte somit die Handlung der Ehegattin des Klägers verhindern können, weshalb an seiner Passivlegitimation kein Zweifel besteht.**“

Motto

Zu Tode gefürchtet ist auch gestorben

Danke!

Kontakt

Nikolaus Forgó
Institut für Rechtsinformatik
Leibniz Universität Hannover
Juristische Fakultät
Königsworther Platz 1
D-30167 Hannover
Tel: + 49 511 762 8159
Fax: + 49 511 762 8290
E-Mail: nikolaus.forgo@iri.uni-hannover.de
<http://www.iri.uni-hannover.de>

und

Universitätslehrgang für Informations- und Medienrecht
Universität Wien
Campus der Universität Wien
Spitalgasse 2, Hof 1
Eingang 1.14.1
1090 Wien
E-Mail: nikolaus.forgo@univie.ac.at
<http://www.informationsrecht.at>